

07.07.94

Wi

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zu dem Europa-Abkommen vom 4. Oktober 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Tschechischen Republik

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 235. Sitzung am 23. Juni 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß) – Drucksache 12/8033 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europa-Abkommen vom 4. Oktober 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Tschechischen Republik
- Drucksache 12/7621 -

unverändert angenommen.

Fristablauf: 28.07.94

Erster Durchgang: Drs. 228/94

08.07.94**Beschluß
des Bundesrates**

Gesetz zu dem Europa-Abkommen vom 4. Oktober 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Tschechischen Republik

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 23. Juni 1994 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner folgende Entschließung gefaßt:

1. Der Bundesrat stellt nochmals fest, daß das Europa-Abkommen mit der Tschechischen Republik gemäß der "Lindauer Vereinbarung" erst ratifiziert werden kann, wenn sämtliche Länder ihr Einverständnis erklärt haben.
2. Anläßlich der Beschlußfassung über die Gesetze zu dem Europa-Abkommen mit der Tschechischen Republik und zu anderen vergleichbaren Abkommen mit osteuropäischen Staaten weist der Bundesrat auf Artikel 42 hin, in dem geregelt ist, daß die EU-Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung ihrer Arbeitsmarktlage und vorbehaltlich ihrer Rechtsvorschriften die bestehenden Erleichterungen für den Zugang zur Beschäftigung für Arbeitnehmer, die die Mitgliedstaaten im Rahmen bilateraler Abkommen gewähren, beibehalten und nach Möglichkeit verbessern.

Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang erneut auf seine Entscheidung vom 18. Dezember 1992 zur Beschäftigung osteuropäischer Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft auf der Grundlage von Werkverträgen - Drucksache 650/92 (Beschluß) - in der der Abbau der Werkvertragsarbeitnehmer-Kontingente und die Einführung eines modifizierten Gastarbeitnehmerstatus gefordert wird. Mit der Umstellung auf Gastarbeitnehmerabkommen sollen die Mißbrauchsmöglichkeiten aus

Werkvertragsarbeitnehmerabkommen verhindert und Lohndumping unterbunden werden.

Die Bundesregierung wird gebeten, Initiativen zu ergreifen, um Werkvertragsarbeitnehmerabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den osteuropäischen Staaten in Gastarbeitnehmerabkommen umzuwandeln.